

28.04.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

Punkt 25 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9

In Abs. 1 ist die Textstelle ", die für die Übermittlung verantwortliche Person" ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Für dieses Datum fehlt die Erforderlichkeit im Register. Es reicht aus, wenn die Übermittelnde Stelle gespeichert wird und darüber hinaus (so auch § 22 Abs. 3 des Entwurfs) geregelt wird, daß die Übermittelnde Stelle sicherzustellen hat, daß nur ermächtigte Personen für sie handeln.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994